

Hygiene-Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kisdorf zur Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie (Stand 20. Dezember 2021)

Grundlage dieses Schutzkonzeptes sind:

- die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2BekämpfVO) – Ersatzverkündung gültig ab 15. Dezember 2021
- die Handlungsempfehlungen der Nordkirche vom 25.11.2021
- Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) vom 8.5.2021

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kisdorf hat per Umlaufbeschluss vom 20.12.2021 das vorliegende „Hygiene-Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kisdorf zur Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie (Stand 20. Dezember 2021)“ beschlossen. Dieses Schutzkonzept löst das am 26.11.2021 beschlossene Hygiene-Schutzkonzept ab.

1. Grundlegende Festsetzungen

1.1 Abstandsgebot

Bei allen Gottesdiensten und Veranstaltungen ist bei Ankunft, Durchführung und Verlassen ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen regelt die Landesverordnung (vgl. § 2 der Landesverordnung).

1.2. Einhalten von Husten- und Niesetikette

Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein.

1.3. Händedesinfektion

Die Möglichkeiten zur Reinigung und Desinfektion der Hände vor Beginn der Veranstaltung sollen genutzt werden. Desinfektionsspender sowie flüssige Seife und Einmalhandtücher stehen dafür zur Verfügung.

1.4. Reinigung von Oberflächen und Sanitäranlagen

Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden, sowie Sanitäranlagen werden regelmäßig mit fettlösendem Haushaltsreiniger gereinigt. Griffbereiche (Fenster- u. Türgriffe, Lichtschalter u. ä.) werden desinfiziert.

Die Zuständigkeit muss von der Leitung der Veranstaltung vorab geklärt werden. Durchgeführte Reinigungsarbeiten werden schriftlich in einer im Foyer ausliegenden Liste dokumentiert.

1.5. Lüftung

Kirche und Innenräume werden regelmäßig und ausreichend gelüftet. In den Gemeinderäumen ist nach jeder Veranstaltung und bei Bedarf auch zwischendurch eine 5-10minütige Stoßlüftung vorzunehmen. Lüftungsmaßnahmen werden schriftlich in einer im Foyer ausliegenden Liste dokumentiert.

1.6. Ausschluss von Gottesdiensten und Veranstaltungen

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungs- oder Krankheitssymptomen und/oder Kontakten zu Corona-Infizierten dürfen nicht an Gottesdiensten oder Veranstaltungen teilnehmen.

Von Gottesdiensten und Veranstaltungen ausgeschlossen werden ebenfalls Personen, die die vorgegebenen Hygiene-Verordnungen nicht befolgen. Zuwiderhandlungen können zum Verweis aus der Veranstaltung führen.

2. Besondere Festsetzungen

2.1. Begrenzung der Besucherzahl

Für Gottesdienste ohne „3G“ werden folgende Obergrenzen für Besucherzahlen festgesetzt:

Kirche:	66 Personen (die Hälfte der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitzplätze)
Gemeinderaum links (Parkettraum):	40 Personen bei der Nutzung als Gottesdienstraum zur Ergänzung der Kirche

2.2. Kontrolle von Zugangsbeschränkungen „3G“ oder „2G“ für Veranstaltungen und Gottesdienste

Die Leitung der Veranstaltung sorgt für entsprechende Ordnungskräfte oder übernimmt die Kontrolle selbst. Sie sorgt ebenfalls für die Kontrolle mit der CovPass Check-App des RKI. Bei nicht persönlich bekannten Personen ab 16 Jahren muss dazu auch ein amtliches Ausweisdokument überprüft werden. Damit eine zügige Kontrolle ermöglicht und Ansammlungen vermieden werden, werden bei größeren Gottesdiensten und Veranstaltungen die Besucher schon beim Aufgang zum Kirchengelände durch Hinweisschilder auf Zugangsbeschränkungen hingewiesen und um das Bereithalten der entsprechenden Nachweise gebeten.

2.3. Erhebung von Kontaktdaten

Eine Kontaktdatenerhebung ist nicht notwendig. Auf freiwilliger Basis kann die Luca-App genutzt werden. Ergänzend dazu wird ein Registrierungscode der Corona Warn-App im Foyer ausgehängt. Auf die Freiwilligkeit wird hingewiesen.

2.4. Steh- oder Sitzplätze

Bei Gottesdiensten ohne „3G“ werden für Besucherinnen und Besucher vorab Steh- oder Sitzplätze vorgesehen, die sie während der Veranstaltung einnehmen. ... Bei Bedarf kann bei Gottesdiensten der Mindestabstand zwischen Sitzplätzen unterschritten werden (mit benachbarten freien Plätzen und „Schachbrettmuster“, vgl. § 13). Bei erwartbar hoher Gottesdienstbesucherzahl in der Kirche werden den Teilnehmenden Sitzplätze zugewiesen. Dafür werden ggf. weitere Ordnungskräfte bereitgestellt. Die Platzvergabe erfolgt in den Bankreihen von der Mitte ausgehend hin zu den Seiten. Bei Gottesdiensten mit „3G“ (z. B. bei Trauungen) gibt es keine Beschränkungen.

Für Stehplätze bei Open-Air-Gottesdiensten werden die Stehbereiche markiert (vgl. auch 3.3.)

2.5. Aktivitäten

Beim gemeinsamen Singen in Gottesdiensten ... muss drinnen eine qualifizierte Mund-Nasen-Maske getragen werden.... Chor- und Ensembleproben und -auftritte sind ohne Abstand und ohne Maske möglich, wenn alle Chor- und Ensemblemitglieder „2G“ erfüllen.

3. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

3.1. Bei größeren Gottesdiensten (z. B. Konfirmationen, Einschulung etc.) wird aus organisatorischen Gründen um eine vorherige Anmeldung gebeten, um entsprechend Plätze vorbereiten zu können.

3.2. Vor der Eingangstür werden zur Einhaltung des Abstands von mindestens 1,50 m beim Anstehen entsprechende Markierungen der Abstände angebracht. Die Eingangstür ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss. Bei zu erwartenden größeren Besucherzahlen (ab 20 Personen) wird im Foyer die Laufrichtung für Ein- und Ausgang getrennt ausgewiesen.

3.3. Beim Einnehmen der Plätze ist ebenfalls auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten. Um das Einnehmen der Plätze zu erleichtern, sind möglichst markierte Plätze vorzubereiten (z. B. durch grüne Sitzkissen in der Kirche, Stuhlgruppen, Namensschilder auf Tischen, Vorbereitung von Einzeltischen). Bei Gottesdiensten auf dem Außengelände mit Stehplätzen werden die Steh-Bereiche so markiert, dass mindestens 1,50 m zu den Vortragenden gewährleistet ist, sich die Besucher gleichmäßig auf dem Gelände verteilen und das Abstandhalten zu anderen Personen möglich ist. Die Markierung wird mit Stangen oder Markierungen auf dem Rasen vorgenommen.

3.4. Das Tragen eines qualifizierten Mund-Nasenschutzes (medizinische oder FFP2-Maske) ist in Innenräumen bei allen Gottesdiensten Pflicht. Ausnahmen regelt die Landesverordnung (z. B. für die Leitung eines Gottesdienstes ... oder bei der Nahrungsaufnahme). Im Gottesdienst ist von der Leitung und ggf. von den Ordnungskräften darauf zu achten, dass ... die Maske getragen wird. Das Tragen einer Maske als zusätzliche Schutzmaßnahme kann auch dann angeordnet werden, wenn es nach der Landesverordnung nicht erforderlich ist. Bei Gottesdiensten auf dem Außengelände wird das Tragen einer Maske empfohlen.

3.5. Die gemeinsame Zubereitung von Speisen ist bis auf weiteres nicht gestattet. Werden Speisen angeboten, ist bei der Verteilung vorab auf Händedesinfektion zu achten und ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Eine vorherige Portionierung durch eine Person ist wünschenswert. Werden Speisen in Buffetform angeboten, müssen alle Speisen z. B. mit Folie abgedeckt sein. Personen, die sich am Buffet bedienen, müssen sich vorab die Hände desinfizieren und einen Mund-Nasenschutz tragen. Das gegenseitige Weiterreichen von Schüsseln, Platten u. ä. am Tisch ist nicht erlaubt. Getränke können gereicht werden, auch dabei ist auf Händedesinfektion vorab zu achten. ... Geschirr, das den Schränken entnommen wurde (auch unbenutztes), ist von den Teilnehmenden anschließend selbst in die Geschirrspülmaschine zu stellen.

3.7. Arbeitsmaterial (Bücher, Stifte, Scheren, Klebe u. ä.) soll von den Teilnehmenden selbst mitgebracht werden und darf nur von diesen selbst benutzt werden. Werden Bibeln oder Gesangbücher ausgegeben, dürfen diese mindestens 48 Stunden danach nicht von anderen Personen benutzt werden. Sie müssen gesondert verwahrt und entsprechend gekennzeichnet werden (z. B. Zettel mit Benutzungsdatum, beschrifteter Karton o. ä.). Gleiches gilt für ausgegebenes Arbeitsmaterial, z. B. wenn es von den Teilnehmenden vergessen wurde. Beim Ausgeben, Einsammeln und Wegräumen ist auf Händedesinfektion oder das Tragen von Handschuhen zu achten.

3.8. Die Nutzung von Geräten (Fernseher, Beamer, Laptop etc.) und Musikinstrumenten (Gitarre, Klavier) ist möglichst auf die Gruppenleitung zu beschränken. Für eine anschließende ausreichende Oberflächenreinigung ist zu sorgen.

4. Besondere Durchführungsbestimmungen für Gottesdienste

4.1. Im Gottesdienst kann das Abendmahl unter folgenden Voraussetzungen gefeiert werden:

4.1.1. Von Mitwirkenden und Teilnehmenden muss das Abstandsgebot eingehalten werden.

4.1.2. Es müssen Einzelkelche und Oblaten verwendet werden. Vor der Bereitstellung der Gaben sind die Hände zu desinfizieren. Kelche und Oblaten werden für die Teilnehmenden so vorbereitet und bereitgestellt, dass sie von den Teilnehmenden selbst genommen werden können. Oblate und Kelch, die bei der Einsetzung verwendet werden, werden nicht ausgeteilt.

4.1.3. Auf symbolische Akte mit Körperkontakt wie z. B. beim Friedensgruß wird verzichtet.

4.2. Alle gebrauchten Gegenstände werden nach dem Gottesdienst gründlich gereinigt. Mikrofone werden ggf. durch eine Plastikabdeckung geschützt.

4.3. Die Kollekte wird am Ausgang in das Kirchenmodell (Spardose) gelegt. Die Ausgangskollekte wird wie gewohnt in den Dosen an der Tür gesammelt. Dabei ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten. Klingelbeutel dürfen nicht durch die Reihen gegeben werden.

4.4. Für Trauungen, Taufen und Trauerfeiern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Gottesdienste. Müssen Abstände unterschritten werden (z. B. bei der Taufhandlung oder Segnung), ist auch von der Leitung eine Maske zu tragen.

5. Besondere Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

5.1. Präsenz-Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen sind nach den Vorgaben der Landesverordnung möglich (§ 12 und § 16). Es gelten dabei die gleichen Bestimmungen wie für Veranstaltungen.

5.2. Vor Beginn der Veranstaltung müssen sich alle Teilnehmenden die Hände waschen oder desinfizieren. Die Sanitärräume dürfen nur einzeln benutzt werden.

5.3. Auf Aktionen und Spiele, die eine längere Unterschreitung des Mindestabstands beinhalten, wird verzichtet.

5.4. Bei der Benutzung von Spiel- und Sportgeräten achtet die Leitung in Abhängigkeit von der Art des Geräts ggf. vor dem Gebrauch auf nötige Händedesinfektion und sorgt nach dem Gebrauch für die nötige Reinigung des Geräts.

_____, den
(Ort)

(Datum)

Für den Kirchengemeinderat

(DS)

Vorsitzende/r

Mitglied